

19.11.20

Vk - U

Berichtigung

Siebte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (7. CDNI-Verordnung - 7. CDNI-V)

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 18. November 2020 zu der oben genannten Verordnung Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin an den Präsidenten des Bundesrates vom 2. November 2020 wurde die im Betreff genannte Verordnung übersandt (BR-Drs. 678/20).

Es wurde im Nachgang festgestellt, dass die Fundstellen im Bundesgesetzblatt für die in Bezug genommenen völkerrechtlichen Texte rechtsförmlich fehlerhaft wiedergegeben wurden. Nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit ist als Fundstelle eines völkerrechtlichen Vertrages die Fundstelle des Vertragsgesetzes anzugeben, mit der die Vereinbarung zu deutschem Recht wurde. In der Fundstellenangabe ist die Seite zu nennen, auf welcher der Abdruck des Vertragsgesetzes beginnt. Zusätzlich ist die Seite anzugeben, auf der der Abdruck des Textes der Vereinbarung anfängt. Letzteres ist hier unterblieben. Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung muss demnach in den Klammern, die die Fundstelle angeben, um Seitenzahlen ergänzt werden.

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren. Die zu ändernde Seite liegt als Anlage bei.

Siebte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

(7. CDNI-Verordnung – 7. CDNI-V)

Vom ...

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 5 und Absatz 2 des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes, dessen Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 105 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und dessen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 128 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

(1) Die mit dem Beschluss CDNI 2020-I-2 der Konferenz der Vertragsparteien vom 1. Juli 2020 angenommene Änderung der Anlage 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BGBl. 2003 II S. 1799, 1800), das zuletzt durch die Beschlüsse vom 22. Juni 2017, 13. Dezember 2018 und 18. Dezember 2019 (BGBl. 2020 II S. 618, 619, 675, 679) geändert worden ist, wird hiermit auf den in Anlage 1 des Übereinkommens genannten deutschen Wasserstraßen in Kraft gesetzt.

(2) Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.